

ALLGEMEINE (SCHUTZ-) MASSNAHMEN, GRUNDSÄTZE UND HANDLUNGSRICHTLINIEN IM UMGANG MIT COVID-19 AN DER NEUEN KANTONSSCHULE AARAU

Version nach Frühlingsferien 2021

Aarau, 21. April 2021

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- **Weisung:** COVID-19 – Präsenzunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und den Höheren Fachschulen im Schuljahr 2020/21 vom **20. April 2021** (ersetzt die Weisung vom **19. Februar, die Änderungen sind gelb markiert**)
(<https://www.schulen-aargau.ch/media/schulen-aargau/schulorganisation/information-kommunikation/coronavirus/coronavirus-weisung-sekii-lockerungen-nach-fruehlingsferien21.pdf>).

1. Grundsätzliche Verhaltensregeln und Massnahmen der Schulleitung

Grundsatz:

Alle Schutzmassnahmen, die das Verbreiten des Covid19-Virus verhindern, sind im Unterricht und im Schulhaus konsequent einzuhalten:

1. **regelmässig Hände waschen oder desinfizieren,**
2. **Abstandsregeln einhalten,**
3. **Nasen-Mund-Schutz (Masken) tragen und**
4. **bei Symptomen, Erkrankungen sowie bei Beginn und Ende der Quarantäne- und Isolationsmassnahmen Meldung an covid@nksa.ch erstatten.**

- Auf dem **gesamten Areal der Neuen Kantonsschule besteht eine generelle Maskenpflicht.**
- In den **Innenräumen der gesamten Schule** gilt ohne Ausnahme eine **generelle Maskenpflicht.**
- Wenn immer möglich, wird der **Mindestabstand** von 1.5 Metern eingehalten. Auch unter Wahrung des Mindestabstandes dürfen die Masken nicht abgelegt werden.
- In **Vorbereitungszimmern** der Lehrpersonen achten die Lehrpersonen auf die Einhaltung des Mindestabstandes. Falls dieser eingehalten wird, kann am Arbeitsplatz die Maske abgelegt werden.
- In den **Büros und am Empfang** gilt, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine generelle Maskenpflicht.
- Es stehen im Schulhaus und vor den Unterrichtszimmern **Desinfektionsstationen** zur Verfügung.
- Die Unterrichtszimmer werden regelmässig **gut gelüftet.** (Faustregel: Alle 30 Minuten 5 Minuten Stosslüften.)
- **Das Singen im Einzelunterricht im Gesang ist erlaubt, auch ohne Masken. Im Klassenverband und in kleinen Kursgruppen ist das Singen für Schüler*innen mit Jahrgang 2001 und jünger erlaubt, wobei eine grundsätzliche Maskenpflicht gilt, wenn der Unterricht in geschlossenen Räumen stattfindet. Proben und Auftritte von Chören sind verboten.**
- Die bestehenden Schutzkonzepte der Fachschaften **Sport** sowie **Instrumentalunterricht und Sologesang** werden angepasst. Die Schutzkonzepte sind auf schulNetz unter *0_Aktuelles* abgelegt.

- Die **Mensa** wird vom SV Service betrieben. Die Mensa (inkl. Aussenbereiche in den Gängen) steht zwischen 11.30 Uhr und 13.15 Uhr ausschliesslich zur persönlichen Verpflegung zur Verfügung. In den Schulzimmern auf dem ersten Stock im Neubau darf ebenfalls die Verpflegung eingenommen werden. In der Mensa und an denjenigen Orten in den Schulgebäuden, an denen Essen erlaubt ist, darf die Maske ausschliesslich während der unmittelbaren Einnahme des Essens abgenommen werden und es ist jederzeit auf einen Abstand von 1.5 Metern zu achten.
- Auf **Schulreisen, Exkursionen, Sprachaufenthalte, Spezialwochen** sowie öffentliche Schulanlässe und Schulveranstaltungen ist zu verzichten. Über Ausnahmen entscheidet die Task Force auf Antrag der Veranstalter*innen.
- **Interne Schulanlässe** und -veranstaltungen unterliegen einer Bewilligungspflicht durch die Task Force.
- **Fragen** im Zusammenhang mit dem Umgang mit Covid-19 sowie **Anregungen und Bedenken** sind ausschliesslich an die Email-Adresse der Task Force zu richten (covid@nksa.ch).

2. Corona Task Force der NKSA

- Die Schule richtet eine **Corona Task Force** ein, die sich mit der aktuellen Lage an der Schule auseinandersetzt und im Falle von Krankheitsfällen die Arbeiten und die Kommunikation vor Ort koordiniert. Diese setzt sich aus Mitgliedern der Schulleitung und Lehrpersonen zusammen.¹

3. Pädagogische Massnahmen

- Die Schüler*innen melden sich aktiv von Prüfungen ab.
- Um bei allfällig angeordnetem Fernunterricht bereit zu sein, werden alle **Unterrichtsmaterialien auf MS Teams** abgelegt. Auch erfolgt die elektronische Kommunikation über diese Plattform, nicht über E-Mail.
- Die Lehrpersonen nutzen MS-Teams auch, um **Schüler*innen in Quarantäne am Präsenzunterricht teilhaben** zu lassen (z.B: Notizen auf OneNote oder Präsentationen zur Verfügung stellen, Teile des Unterrichts durch Mitschüler*in streamen lassen.) Wichtig: Ohne ausdrückliche Zustimmung der Lehrperson darf Unterricht weder gestreamt noch aufgezeichnet werden; dies gilt auch für Tafelbilder.
- Für den **pädagogischen Austausch** stehen den Lehrpersonen auf MS Teams folgende Kanäle zur Verfügung: Ein privater Kanal pro Abteilung im *P-Team-Gym* bzw. *P-Team-FMS*; ein Kanal für alle Lehrpersonen und ein privater Kanal für Abteilungslehrpersonen im Team *NKSA_intern_Lehrpersonen*.
- Der **Umgang mit Nachprüfungen**, die in Folge von Quarantäne und Krankheit entstehen, soll verantwortungsvoll und der Situation angepasst sein. Die Lehrpersonen nutzen die Möglichkeit verschiedener Prüfungsformen und Leistungserhebungen. Zweck dieser Massnahme ist, dass sich Schüler*innen mit potentiellen Covid-Symptomen nicht gedrängt fühlen, Prüfungen zu schreiben.
- Es wird dringend empfohlen, die **SwissCovid-App** des Bundes zu installieren.

4. Versorgung mit Masken

- Den **Lehrpersonen und Mitarbeitenden** werden Masken zur Verfügung gestellt. Diese können im Sekretariat Altbau oder beim Hauswart Neubau bezogen werden. Diese sind im Sekretariat erhältlich.
- Für den Unterricht mit Schüler*innen mit einer Hörbeeinträchtigung können auf dem Sekretariat **Spezialmasken mit einem Sichtfenster bezogen werden.**
- **Schüler*innen sind verpflichtet**, Masken zum Eigengebrauch mitzubringen.

5. Kommunikation

5.1 Meldung im Falle von Verdacht, Quarantäne oder Erkrankung (siehe auch: Anhang Handlungsrichtlinien: Wie handeln in konkreten Fällen?)

- Im Falle von **Verdacht, Quarantäne oder Erkrankung** melden sich alle Angehörigen der Schulgemeinschaft über die Email-Adresse der Task Force: covid@nksa.ch. Das zuständige Mitglied der Task Force bestätigt den Empfang der Meldung und spricht sich mit der betreffenden Person über weitere Massnahmen ab. Das Ende der vom CONTI verfügten Massnahme oder das negative Testergebnis melden Sie der Task Force unter der Email-Adresse covid@nksa.ch.

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Task Force werden mit einem eigenen Faktenblatt definiert.

- **Lehrpersonen und Angestellte**, die vollständig geimpft sind, werden künftig von der Quarantäne nach dem Kontakt mit einer positiv getesteten Person für sechs Monate befreit. Zum Nachweis braucht es das Dokument, das man bei der Impfung erhält. Diese Regelung gilt allerdings nicht für die Rückkehr aus den Ferien in einem Risikoland.

5.2 Information für Lehrpersonen und Angestellte

- Auf *NKSA_intern_Lehrpersonen* führt die Task Force ein tagesaktuelles Informationsjournal, das für Lehrpersonen und Angestellte einsehbar ist. Diese Informationen sind vertraulich (Amtsgeheimnis).

Das Informationsjournal umfasst eine Übersicht über:

- Schüler*innen, die sich mit Covid-19 infiziert haben (positiv getestet);
 - Schüler*innen, die in Quarantäne versetzt sind (inkl. Dauer der Massnahme);
 - Abteilungen, denen von der Schulleitung vorübergehend Fernunterricht verordnet wurde (inkl. Dauer der Massnahme).
- Auf der Plattform werden auch alle wichtigen weiteren Informationen zu Covid-19 abgelegt (das aktuelle Faktenblatt zum Schulbetrieb, Informationen der Schulleitung etc.).

5.3 Information für Schüler*innen und Eltern resp. Erziehungsberechtigte

- Auf *NKSA_intern_Schüler*innen* führt die Task Force eine wöchentlich aktualisierte Covid-19-Übersicht ohne namentliche Nennung.
- Die Übersicht umfasst die Abteilungen, denen vorübergehend Fernunterricht verordnet wurde (inkl. Dauer der Massnahme) und in summarischer Form die Anzahl an Covid-19 infizierten Personen der betreffenden Woche.
- Auf der Plattform werden auch alle wichtigen weiteren Informationen zu Covid-19, das aktuelle Konzept für den Schulbetrieb, Informationen der Schulleitung etc. abgelegt.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten über ihre Töchter und Söhne Einblick in die auf der Plattform veröffentlichten Informationen.

5.4 Interne und externe Kommunikation

- Die Kommunikation über Covid-19-Ereignisse bzw. -Massnahmen erfolgt ausschliesslich über die Schulleitung bzw. die Task Force.
- Massnahmen, welche die Schulleitung verordnet (z.B. vorübergehender Fernunterricht für eine bestimmte Zeit), werden den betroffenen Personen per Mail oder Telefon mitgeteilt. Sind Schüler*innen betroffen, erhalten die Eltern resp. Erziehungsberechtigten die Information zur Kenntnisnahme zugeschickt.
- Schüler*innen, Eltern resp. Erziehungsberechtigte erhalten von der Schule keine persönlichen Angaben zu den mit Covid-19 infizierten Personen, die an der NKSA arbeiten oder zur Schule gehen.

Anhang

Handlungsrichtlinien: Wie handeln in konkreten Fällen?

1. Sie verspüren Symptome einer Infektionskrankheit oder einer Atemwegerkkrankung

(Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen), Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns. Zudem sind folgende Symptome möglich: Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen, Hautausschläge):

1. **Am wichtigsten ist es, alle Schutzmassnahmen einzuhalten** (u.a. Abstand halten, Maske tragen, wenn Abstand halten über länger als 15 Minuten nicht möglich ist, Hände waschen).
2. Sofort die Lehrperson im Unterricht und die Abteilungslehrperson informieren.
3. Arzt/Ärztin anrufen und nach seinem/ihrem Rat auf Covid-19 testen lassen.
4. Task Force der NKSA unter covid@nksa.ch informieren.
5. Bis zum Eintreffen des Testergebnisses zu Hause bleiben und enge Kontakte soweit möglich vermeiden.
6. Bei Symptomfreiheit besteht Unterrichtspflicht soweit möglich.
7. Wenn gemäss ärztlichen Rat kein Test nötig, 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.

2. Sie erkranken an Covid-19 und es liegt ein positives Testergebnis vor.

1. Task Force unter covid@nksa.ch informieren.
2. Das Contact Center CONTI wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen anleiten (das kann bis zu zwei Tage dauern). CONTI verordnet Isolation und evaluiert mit Ihnen gemeinsam, mit wem Sie engen Kontakt hatten. CONTI kontaktiert die engen Kontakte.
3. Das weitere Vorgehen kann auch durch den Hausarzt verordnet werden (z.B. Verhalten/Quarantäne der Familienangehörigen)

3. Sie hatten engen Kontakt mit einer Person, die positiv getestet wurde. Bei Anordnung der Quarantäne oder Isolation ist entscheidend, ob man zu einer infizierten Person **engen** Kontakt hatte.

1. Enger Kontakt heisst, dass Sie zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Maske) und länger als 15 Minuten Kontakt hatten.
2. Liegt ein positives Testergebnis vor, kontaktiert CONTI die infizierte Person und man evaluiert gemeinsam, wer unter die «engen Kontaktpersonen» fällt.
3. Das CONTI informiert dann diese Personen, die in die Quarantäne müssen (das kann dauern!)

4. Sie bezeichnen sich selbst als engen Kontakt zu jemandem, der positiv getestet wurde.

1. **Am wichtigsten ist es, alle Schutzmassnahmen einzuhalten** (u.a. Abstand halten, Maske tragen, wenn Abstand halten über länger als 15 Minuten nicht möglich ist, Hände waschen).
2. Schreiben Sie eine E-Mail an die Task Force der NKSA unter covid@nksa.ch. Sie können sich nicht selbst in die Quarantäne begeben.

5. Sie werden vom CONTI in die Quarantäne verordnet, weil Sie engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

1. Sie informieren sofort die Task Force der NKSA unter covid@nksa.ch.
2. Bei Symptomfreiheit besteht Unterrichtspflicht soweit als möglich (siehe oben: Pädagogische Massnahmen).

Bei der Umsetzung der einzelnen Massnahmen und bei der Einhaltung der Kommunikationswege sind wir auf die Hilfe aller Mitglieder der Schulgemeinschaft angewiesen.

Für die Schulleitung

Dr. Zsolt Balkanyi-Guery
Rektor